

§ 29 Oö. BB 1995 § 29

Oö. BB 1995 - Oö. Bezügegesetz 1995

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Mitglieder des Landtages haben von den ihnen nach§ 3 und § 4 gebührenden Bezügen und Sonderzahlungen Pensionsbeiträge in der Höhe von 13% zu entrichten. (Anm: LGBl. Nr. 8/1998)

(2) Werden als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 eingerechnet, so sind nachträglich Beiträge in der Höhe folgender Hundertsätze der als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen zu leisten:

- für Zeiten bis 31. Dezember 1977 5%,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5%,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6%,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5%,
- für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7% und
- für Zeiten vom 1. Februar 1983 an 13%.

(3) § 18 gilt für Mitglieder des Landtages mit der Maßgabe sinngemäß, daß

1. die Höhe der Rückerstattung 30% der geleisteten Pensionsbeiträge beträgt,
2. auch Beiträge gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen sind und
3. die Beiträge, die gemäß Abs. 2 überwiesen wurden, ab dem Zeitpunkt des Einlangens mit dem Hundertsatz aufzuwerten sind, um den die Bezüge der Mitglieder des Landtages erhöht wurden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at